Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Kolsteins

Stúck 2

Kiel, ben 31. Januar

1963

Inhalt: I. Bejege und Verordnungen —

II. Befanntmachungen

Bestellung eines Vertreters für den Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Solstein (S. 9). — Kirchliche Stellungnahme zu Fragen des öffentlichen Lebens (S. 9). — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Sinterbliebenen (veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1962 S. 51 ff.) (S. 9). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten landeskirchlichen Pfarrstelle für Jugendarbeit (S. 18). — Urkunde über die Bildung einer selbständigen Kirchengemeinde Owschlag, Propstei Schleswig (S. 19). — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Schülerarbeit (S. 19). — Krankenhausseelsorgerkonvent 1963 (S. 19). — Lehrgang für Vikarinnen, Gemeindehelferinnen und Fürsorgerinnen vom 27. März die 3. Mai 1963 in Franksurt/Main und Gelnhausen (S. 20). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 20). — Stellenausschreibungen (S. 20).

III. Personalien (S. 21).

Bekanntmachungen

Bestellung eines Vertreters für den Landespropst für den füdlichen Teil des Sprengels Solstein

Kiel, den 16. Januar 1963

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Solstein hat die Kirchenleitung am 11. Januar 1963 den Propst Dr. Friedrich Zübner zum Vertreter des Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Solstein bestellt.

Die Kirchenleitung D. Salfmann

KL Mr. 78/63

Kirchliche Stellungnahme zu fragen des öffentlichen Lebens

Kiel, den 22. Januar 1963

Das Landeskirchenamt gibt von folgendem Rundschreiben der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Kirchenleitungen der evangelischen Landeskirchen in Westdeutschland vom 30. Januar 1963 — Tgb. Vr. 32 567/V. Kenntnis:

"Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Problem befaßt, daß sich häusig kirchliche Stellen, kirchliche Werke und auch einzelne Personen des kirchlichen Lebens zu wichtigen Fragen der Gesetzgebung und der Politik äußern und dabei, wenn auch meist ohne Absücht, den Anschein erwecken, als verträten sie eine offizielle Meinung der evangelischen Kirche. Da aber diese Außerungen oft weit auseinandergehen, entsteht hierdurch bei den staatlichen Stellen, insbesondere bei den gesetzgebenden Organen, Verwirrung

und Unflarheit, wodurch das Gewicht der evangelischen Stellungnahme erheblich beeintrachtigt wird.

Der Rat hält es deshalb für erforderlich, daß die Gliedfirchen und kirchlichen Werke nach Möglichkeit keine unmittelbaren Eingaben an Organe und Dienstellen der Zundesrepublik richten. Wenn dieses für unerläßlich gehalten wird, muß zumindest der Zevollmächtigte des Rates in Zonn, Zerr Prälat D. Kunst, rechtzeitig unterrichtet werden. Voch bester ist es aber, wenn zuvor der Rat
durch die Kirchenkanzlei über eine beabsichtigte Stellungnahme unterrichtet wird und hierdurch die Möglichkeit
erhält, sich um eine gewisse Koordinierung zu bemühen,
wenn es sich herausstellt, daß verschiedene kirchliche Stellen oder Werke sich mit den gleichen Fragen befassen
wollen.

In allen Fragen der Diakonie ift, auch gegenüber der Öffentlichkeit, das Diakonische Werk, vertreten durch die in seiner Ordnung bestimmten Organe, kompetent.

Wir bitten die Landeskirchenleitungen, dieses nach Möglichkeit zu beachten und auch die kirchlichen Werke in ihrem Bereich dazu anzuhalten. Die gesamtkirchlichen Werke, sowie die Kammer und Kommission der EKD werden von hier aus im gleichen Sinne verständigt."

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.:Vir. 1355/63/I

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Oftpfarrer und ihrer Zinterbliebenen (veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1962 Seite 51 ff.)

Kiel, den 16. Januar 1963

Nachstehend wird die ab 3. Januar 1963 geltende Saffung der Oftpfarrerrichtlinien des Rates der Evangelischen Kirche

in Deutschland vom 29. Tovember 1962, der Aussührungsbestimmungen vom 30. Tovember 1962 sowie der Bestimmungen für Neuaufnahmen in die Westdeutsche Ostpfarrerversorgung vom 1. Dezember 1962 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

J.- Mr. 541/63/XI/4 b/F 4 Ben.

Richtlinien

jur Regelung der Versorgung der Ofts pfarrer und ihrer Zinterbliebenen Vom 29. Vovember 1962.

A. Perfonlicher Beltungsbereich

§ j

J. "Oftpfarrer" im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Silfsprediger (nicht festangestellte Beistliche nach bestandenem 2. Examen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Jusammenbruch zuletzt östlich der Oder-Veiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südosteuropas im aktiven Dienst gestanden und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine folgen verloren haben.

Die Zugehörigkeit zu den Ostpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der Ostpfarrer nach dem Zusammenbruch vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gewohnt hat oder in einer Landeskirche im Gebiet der DDR ohne feste Anstellung tätig gewesen ist.

Oftpfarrern, die nach der Verdrängung in einer Landeskirche im Gebiet der DDR fest angestellt worden sind, bleibt — für Bemessung ihrer Bezüge im Rahmen der Richtlinien — der Status des Ostpfarrers bei einer überssiedlung in die Bundesrepublik erhalten, sofern sie am 8. Mai 1945 bereits mindestens 20 ruhegehaltsfähige Dienstjahre gehabt haben. Dasselbe gilt auch für die versorgungsberechtigten Sinterbliebenen eines solchen Ostpfarrers.

- 2. Den Oftpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Jolgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Sierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflichtungen für die EKD entstehen, die Kirchenkanzlei, anderenfalls die Landeskirche des jezigen Wohnstiges der betreffenden Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Ostkirchenausschuß gehört werden.
- 3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Oftpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
- 4. Sinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Jusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 1 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seine folgen ver-

- loren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Sinterbliebene von Oftpfarrern wären.
- 5. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsty in der DDR oder in Oft-Berlin gehabt haben, und ihre Zinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richtlinien.
- B. Wiederverwendung im pfarramtlichen Dienst

§ 2

- 3. Oftpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amts, stellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Auhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
- 2. Beschäftigungsaufträge gelten als übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunften einer festen Unstellung ber Oftpfarrer möglichst balb beenbet werben.

6 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Ostpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Reiße-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

§ 4

Vor jeder festen übernahme eines Oftpfarrers in den Dirnst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

§ 5

Auf einen Oftpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landestirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, sinden diese Richtlinien keine Anwendung.

\$ 6

- 3. Belingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung für einen Oftpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner Zeimatkirche vorliegen, in den Aubestand versetzt werden, und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnssitzes.
- 2. Fierfür ift die frühere Landeskirche guftandig.
- 3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr oder ist sie an der Durchführung der Jurruhesetung verhindert, so wird die Versetung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach Anhörung des Ostkirchenausschusses ausgesprochen.

§ 7

Liegen im Salle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Auhestand nicht vor, so kann dem Ostpfarrer nach Anhörung der Zeimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Ostkirchenausschusses ein übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnittes C bewilligt werden.

C. Befoldung und Verforgung

a) Allgemeines

§ 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungszahlungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen ber EKD oder der Landeskirchen. 5 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Ostpfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 10

- 1. Oftpfarrer, benen Ansprüche auf Grund des Bundesgesietzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art.
 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Oftpfarrer-Richtlinien.
- 2. Bis zur Regelung der Versorgung nach Abs. 1 kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rücksorderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

§ 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 3 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 30 Abs. 3 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Ostpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 30 Abs. 3 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rückssicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Ostpfarrer versorgt.

§ 12

Die Ansprüche der sest übernommenen Oftpfarrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Sinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Auswendungen für diese Ostpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den solgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Sest übernommene Ostpfarrer sind in ihrer Besoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins, Auslands, Wehrmachts, Lager, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachte Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

§ 14

- 1. Bei der Sestsetzung des Auhegehalts und der Sinterbliebenenbezüge für fest übernommene Oftpfarrer find die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
- 2. Die Seimatkirche hat, wenn der betreffende Oftpfarrer in ihr bereits Versorgunganssprüche erworben oder mehr als fünf Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abge-leistet hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum Eintritt in den Dienst der übernehmenden Landeskirche zurückgelegten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach vollen Jahren gerechnet entspricht.
- 3. Besteht die Zeimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt
 an ihre Stelle die EKD (§ 20). Zat der festübernommene
 Ostpfarrer ein höheres als das in der Zeimatkirche bekleidete Amt erlangt, so trägt die übernehmende Landeskirche vorweg 20 v. Z. der Versorgungsbezüge aus dem
 neuen Amt.

Sind Oftpfarrer, die in der Beimatkirche eine führende Stellung innehatten, nicht gleichwertig wiederangestellt, fo daß sie bei der Jurruhesetzung mit den Bezügen aus dem neuen Umt geringere Bezüge erhalten als die nicht wiederverwendeten vergleichbaren Oftpfarrer aus Mitteln der Oftpfarrerversorgung, so erhalten sie mit Justimmung ber Beimatkirche ju Caften bes Oftpfarrerfinanzausgleichs jufählich den nach den folgenden Sätzen ju berechnenden Unterschiedsbetrag. Dem Auhegehalt aus der neuen Derwendung wird das Ruhegehalt aus dem früheren Umt gegenübergestellt, das sich unter Jugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und den am 8. 5. 1945 nach dem Recht der Beimatkirche erdienten rubegehaltsfähigen Dienstbezügen (einschl. ruhegehaltsfähigen Julagen) zuzüglich der Teuerungszulagen gemäß den Richtlinien ergibt. Der sich etwa ergebende Unterschiedsbetrag wird in voller Sohe neben dem nach § 14 Absat 3 3u tragenden Unteil an den Versorgungsbezügen im Oftpfarrer. finanzausgleich verrechnet. Die Zeimatkirche kann ihre Zustimmung zur Zahlung dieses Unterschiedsbetrages versagen, wenn die führende Stellung durch Birchenfremde Ginfluffe erlangt worden war und eine gute kirchliche Bereinigung nicht erfolgt ist. Soweit die Zeimatkirche nicht mehr besteht, entscheidet der Rat der EKD über diese Bustimmung.

\$ 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Ostpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.

§ 16

- 1. Im Auhestand lebende Ostpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Zeimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 Abs. 2 in den Auhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Zinterbliebenen von Ostpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Zeimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
- 2. Besteht die zeimatkirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der EKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) gewährt.
- 3. Dies gilt auch, wenn und folange die Seimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

§ 17

- 1. Oftpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Auhestand versetzt worden sind, sowie die Sinterbliebenen von Ostpfarrern, die vor einer neuen festen Unstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Seimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der EKD versorgt.
- 2. Bei feststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst, und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Regelung berücksichtigt.

\$ 18

1. Satte der Oftpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Sinterbliebenen für den Sterbemonat die bisherigen Dienstbezüge und daneben ein Sterbegeld in Söhe des Zweisachen dieser Bezüge des Verstorbenen ausschließlich etwaiger Kinderzuschläge und Dienstauswandsentschädigungen von der Landeskirche, die den Ostpfarrer zuleizt beschäftigt hat.

- 2. Stirbt ein Oftpfarrer, der zulent Oftpfarrerversorgung bezogen hat, so erhalten die Sinterbliebenen neben den letten Bezügen des Verstorbenen für den Sterbemonat ein Sterbegeld in Sohe des Iweisachen der genannten Bezüge ausschließlich der in Abs. 1 ausgenommenen Bezüge zu Laften des Oftpfarrersinanzausgleichs.
- 3. Die Jahlung der Witwen, und Waifenbezüge im Rahmen der Richtlinien beginnt mit Ablauf des Sterbemonats.
- 4. § 25 Abf. 1 findet gegebenenfalls Unwendung.

§ 19

- 3. Ehefrauen und Kinder solcher Ostpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden oder die im Kriege vermist oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte Cb) bis d) aus Mitteln der EKD versorgt.
- 2. Angehörigen von unverheirateten Friegsgefangenen ober im Kriege vermißten oder sonft verschollenen Oftpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 3 bezeichneten Söhe aus Mitteln der EKD gewährt werden.

\$ 19 a

- 3. Witwengeldberechtigten Witwen von Oftpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Sinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung eine Witwenabsindung bis zur Jöhe eines Jahresbetrages der Witwenverforgung, jedoch nur bis zum Jöchstbetrag von 3000,— DII, bewilligt werden.
- 2. Sat eine witwengeldberechtigte Witwe eines Oftpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann oder wird die Ehe aus Alleinverschulden des Ehemanns aufgelöst oder für nichtig erklärt, so kann der Witwe im Rahmen der Richtlinien ein Unterhaltsbeitrag bis zur Söhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich bewilligt werden. Bezüge aus inzwischen erwordenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen. Auch sind die sonstigen Einkünfte der Witwe zu berücksichtigen.
- 3. Ein Zeiratsgeld ober Unterhaltungsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.
- 4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Justimmung der Kirchenkanzlei der EKD ausgesprochen.

§ 20

- 3. Die nach diesen Richtlinien von der EKD zu leistenden Jahlungen sollen von einer Versorgungskasse der EKD übernommen werden.
- 2. Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Jahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Jahlungsempfänger wohnt.

§ 2]

- 3. Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der EKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Ostpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
- 2. Der Ausgleich erfolgt jeweils unter Jugrundelegung bes Umlageschlussels, der für den Zeitraum gilt, in dem die Jahlungen geleistet sind.

3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

b) göhe der Versorgung

§ 22

- 1. Oftpfarrer im Ruhestand im Sinne der Richtlinien und Sinterbliebene von Ostpfarrern erhalten eine Versorgung in Söhe der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. 3. 1981 zustehenden ungefürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Zeimatkirche mit der Maßgabe, daß bei den der Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge zugrundeliegenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag mit dem für den Wohnsig des Betrossenen geltenden Sat vorbehaltlich einer Begrenzung nach § 25 Abs. 1 zu berücksichtigen ist. Jür die am 30. 9. 1961 vorhandenen Bezugsberechtigten, deren Wohnsig zur Ortsklasse B zählt, bleibt der Bestisstand gewahrt.
- 2. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Grundgehalt (zuzüglich etwaiger ruhegehaltsfähiger Julagen) wird um eine Teuerungszulage von 102 % erhöht.
- 3. Liegt der Sestsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so tritt zu den gesetzlichen Versorgungsbezügen eine Teuerungszulage von 102 %.
- 4. Die Regelung über die Mindestversorgungsbezüge in den §§ 118, 124 und 127 BBG. sindet auf solche Bezugsberechtigte Anwendung, deren ordentliche Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsrecht der Seimatkirche festgesetzt sind.
- 5. Die Mindesversorgung der kriegshinterbliebenen Pfarrwitten und Pfarrwaisen wird aus einem Auhegehalt von 55 v. z. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des verstorbenen Chegatten bzw. Vaters berechnet.

§ 23

- 3. Das libergangsgeld gemäß § 7 ist in Sohe des am 8. 5. 1945 erdienten Ruhegehalts unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 San 1 Salbsan 2 zu gemähren. Die Teuerungszulage bemist sich nach § 22 Abs. 2.
- 2. Bei Oftpfarrern, die nach dem 1. 9. 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, gilt die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. 5. 1945 als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts, jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus.

§ 24

Der Kinderzuschlag ist nach Söhe, Dauer usw. nach der für die Kirchenbeamten der EKD vorgesehenen Regelung zu zahlen, soweit nicht § 25 Abs. 1 Platz greift.

§ 25

- 1. Söchstbetrag der Versorgung ift in jedem falle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jezigen Wohnsitz des Oftpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.
- 2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Sinterbliedenen die ihnen nach der Umssedlung zuerkannten, seinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilsen. Dazu tritt eine Teuerungszulage von 102 %.

\$ 26

Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßigen Kürzungen der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach den Richtlinien zu berücksichtigen.

e) Berechnung der Versorgungsbezüge

\$ 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Zeimatkirche des Ostpfarrers (Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Zöchstruhegehalt in jedem Fall 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Ostpfarrers zugrunde zu legen sind.

§ 28

Sind für einen Oftpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Zeimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind erstatzweise die für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union im Gebiet der DDR am 31. März 1953 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

\$ 29

3. Bereitet die Seststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge — auch nach § 28 — unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatliche Pauschalbeträge zu zahlen:

a) Ruhestandspfarrer, verheiratet	300,— DM
b) Ruhestandspfarrer, alleinstehend	250,— DM
e) Kirchengemeindebeamte, verheiratet	250,— DM
d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend	200,— DM
e) Witwen	200,— DM
f) Vollwaisen	66,67 DM
g) Kalbwaisen	40.— DM

- 2. Die Versorgungsberechtigten mit Ausnahme der nach § 39 betreuten Versorgungsberechtigten aus Gliedkirchen in der DDR erhalten eine Teuerungszulage von 102 % der Pauschalbeträge.
- 3. Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

§ 30

für die Angehörigen von vermisten oder gefangenen Ostpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der legten Vachricht des vermisten Ostpfarrers bzw. am Tag der Gefangennahme des Ostpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

\$ 3

Im falle der Wiederverheiratung einer Ostpfarrerwitwe entfällt das Witwengeld. Die Waisen erhalten in diesem falle Salbwaisengeld und Kinderzuschlag.

d) Unrechnung von Mebeneinnahmen

§ 32

- 1. Bei der Anrechnung eigener Einkunfte auf die Versorgung der Auheständler und Sinterbliebenen sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und § 9 der Richtlinien zu berücksichtigen. § 25 Abs. 1 gilt auch hier.
- 2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet. Sonstige Arbeitseinkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Ar. 1—4 des Eink. St. Ges. werden auf das Übergangsgeld in Söhe

von so v. z. angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 250,— DM monatlich anrechnungsfrei.

§ 33

- 1. Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaifenrenten und Renten für Verfolgte des Magiregimes sol-, len nicht auf die Oftpfarrerversorgung angerechnet werden.
- 2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden insoweit auf die Ostpfarrerhilfe angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des der Ostpfarrerhilfe
 zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als ruhegehaltsfähig berücksichtigt wurden und nicht auf eigenen Beiträgen
 beruhen. § 9 der Richtlinien sindet auch hierbei Anwendung.

für die ab 1. 1. 1953 Neuaufgenommenen gilt § 4 Abs. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 1. Dezember 1962.

D. Dienstaufficht

§ 34

- 1. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Dieziplinargewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner Zeimatkirche begründete Dieziplinargewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.
- 2. Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.
- 3. Oftpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer zeimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
- 4. Untersteht ein nicht beschäftigter Ostpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ist er der Disziplinargewalt der Landeskirche seines Wohnsiges unterworfen.
- 5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Auhestandsgeistliche.

E. Angestellte und Arbeiter

§ 35

- 1. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D sinden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Veiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhelohn oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zustand, und ihre Sinterbliebenen entsprechende Anwendung.
- 2. Auf die nach diesen Richtlinien zu gahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

§ 36

3. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Veisse-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine

neue Beschäftigung im kirchlichen ober außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Auhegehaltes die Fälte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.

- 2. Die Regelung in Abs. 3 sindet auch auf solche Angestellten und Arbeiter Anwendung, die am 8. s. 194s eine kirchliche Dienstzeit von mindestens 3s Jahren abgeleistet und s. 3t. das 40. Lebensjahr vollendet hatten.
- 3. Liegt eine mindestens 2sjährige Dienstzeit vor, so erhöht sich der in Abs. 3 bezeichnete Jundertsatz von so v. J. auf 60 v. J.
- 4. Wiederverwendungszeiten im kirchlichen Dienst nach dem 8. Mai 1948 führen zu einer weiteren Steigerung der im Arbeitseinkommen enthaltenen Grundvergütung über den Stand dieser Vergütung am 8. s. 1948 hinaus, und zwar nach den Sägen des am 8. s. 1945 geltenden Tarifrechts.
- 5. Ist der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das übergangsgeld voll angerechnet.
- 6. für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
- 7. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

§ 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von von den Landeskirchen des Wohnsitzes im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

F. Pfarrer aus Landesfirchen im Bebiet ber Deutschen Demofratischen Republif

§ 38

Jur Versorgung berjenigen in der Bundesrepublik lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Sinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsig in der DDR oder in Ost-Berlin gehabt haben, sind ausschließlich die Landeskirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zulent angehört haben.

\$ 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Bliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so finden die Richtlinien der Abschitte A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Vorausssetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jeden Zaushaltsjahres der Kat der EKD nach Anhörung des Jinanzbeirates.

§ 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Besoldung oder Versorgung von einer Gliedfirche der EKD oder von einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband einer Gliedkirche der EKD im Gebiet der DDR zuerkannt oder zugebilligt ist.

§ 4)

- 1. Den Versorgungsberechtigten wird eine Versorgung entsprechend der im § 22 Abs. 3 bis 5 getroffenen Regelung zuteil.
- 2. Die unter § 3 3iff. 3 21bfatt 3 fallenden Versorgungsempfänger erhalten Bezüge nach § 22.
- 3. Das Übergangsgelb für nichtbeschäftigte, aktive Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDA wird auf Grund des erdienten, von der Zeimatkirche sestzustellenden gesetzlichen Auhegehalts nach Abs. 1 und 2 berechnet, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen erfolgen. § 32 Abs. 2 sindet Anwendung.
- 4. § 44 Abf. 2 gilt auch hier.

G. Schlußbestimmungen

\$ 42

Aufnahmen in die Oftpfarrerversorgung bedürfen der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschuffes. Vor der Entscheidung sind die Seimatkirche und die für den neuen Wohnsitz zuständige Landeskirche zu hören 1).

\$ 43

Die Kirchenkanglei ift ermächtigt, ju biefen Richtlinien Ausführungsbestimmungen gu erlaffen.

§ 44

- 3. Die Richtlinien in der vorstehenden form treten mit Wirkung vom 3. 3. 1963 an die Stelle der Richtlinien vom 9. 2. 1962 UBI. EKD 1962 S. 270 ff. —
- 2. Bleiben die neuen Bezüge hinter den Bezügen nach den bisherigen Richtlinien zurück, so erhalten die Versorgungsberechtigten eine Ausgleichszulage in Jöhe des Unterschiedes, die dieser durch Erhöhung der Vothilfebezüge ausgeglichen wird.
- 3. Den in die Versorgung im Rahmen der Richtlinien aufgenommenen Ostpfarrern können über die vorbezeichneten Versorgungszahlungen hinaus in Krankheitsfällen Beihilfen und Unterstützungen in Grenzen der entsprechenden Bundesregelung gewährt werden.

Berlin, den 29. November 1962.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland D. Scharf

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien

zur Regelung der Versorgung der Oftpfarrer und ihrer Zinterbliebenen

Dom 30. November 1962.

Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Zinterbliebenen vom 29. Vovember 1962 werden hiermit solgende Aussührungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen.

^{1) § 42} gilt feit 1. 7. 1949.

1. 3 u § 1 21 b fat 2:

Den Oftpfarrern gleichgestellte Pfarrer ufw.

- a) Die in der Bundesrepublik lebenden Versorgungsberechtigten der Evangelischen Kirche A. u. z. B. in österreich werden von der zeimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Gberkirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen werden, da die altlutherische Kirche nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
- c) Dasselbe gilt für die Brüderunität und den Bund der ev.-reform, Kirchen Deutschlands.
- d) Die früheren Bediensteten der Inneren Mission können nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden; sie sind an die Fauptgeschäftsstelle von Innere Mission und Filfswerk der EKD in Stuttgart zu verweisen.

2. 3u § 1 Abfat 3:

Versorgung der Inhaber von vereinigten Kirchen- und Schulstellen

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen, und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die die sog. Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Julage war ein ruhegehaltsfähiger Teil des Lehrereinkommens, der bei der hestlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten Amter zu berücksichtigen ist.

3. 3u § 6 21bfat 2:

Burruhesetzung von Pfarrern der Landeskirchen im Bebiet ber DDR

Vor der Versetzung eines in der Bundesrepublik lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten Ostpfarrers in den Ruhestand durch die Zeimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche zu versichern, sosen eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien gemäß § 39 erwartet wird.

4. 3 u § 8:

Dauer der Versorgung

Die Betreuung im Rahmen ber Oftpfarrerichtlinien findet in allen fällen des fortzugs aus dem Gebiet der Bundes. republik ihr Ende.

5. 3u § 10 Absatz 1:

Oftpfarrer mit Versorgungsansprüchen an ben Staat

Die Jahlungen aus der Oftpfarrerhilfe sind ihrem Charakter nach freiwillige Leistungen der westdeutschen Landeskirchen, auf die ein Unspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Untragsteller keine anderen Einkunfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Antragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. besützt, sind diese Ansprüche zunächst geltend zu machen. Ist die Versorgung des Ostpfarrers auf Grund des Bundesgesetzes nach Art. 131 GG. niedriger als diesenige Versorgung, die er nach den Ostpfarrer-Richtlinien erhalten würde, wenn er seine gesante Dienstzeit als Pfarrer im kirchlichen Dienst abgeleistet hätte, so kann ihm die Differenz zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Ostpfarrerversorgung und der staatlichen Versorgung unter Verrechnung im Ostpfarrer-Sinanzausgleich gewährt werden. Diese Zusatversorgung ist jedoch nur inso-

weit zu gewähren, als sie nicht auf Grund der staatlichen Vorschriften auf die Versorgung auf Grund des G. 131 anzurechnen ist.

Die bisher gesetzte Frist für Versorgungsanträge nach dem Besetz zu Art. 131 BB. ift beseitigt.

6. 3 u § 12:

Rechte aus dem früheren Dienstverhältnis

Mit der Anstellung eines Oftpfarrers im Pfarrdienst einer deutschen Landeskirche erlischt das alte Dienswerhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die EKD geltend gemacht werden. § 14 der Richtlinien bleibt unberührt.

7. 3u § 14 21bfat 2:

Beteiligung der Landeskirchen im Gebiet der DDR an den Versorgungsbezügen

Bei der festen Übernahme eines Pfarrers aus einer Landeskirche im Gebiet der DDR übernimmt diese mit der gem. § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gemäß § 14 Abs. 2 der Richtlinien.

8. 3u § 14 21bfat 3:

Anteil der EKD an den Versorgungsbezügen festangestellter Oftpfarrer

- a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Besoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die nach der Versorgungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Auhegehalts dzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Anteils der EKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Anteils der EKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Ostspfarrer-Finanzausgleich zu belegen.
- b) Eine Beteiligung der EKD an den Aufwendungen für die nach dem 1. Juli 1949 in die Bundesrepublik übergessiedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche fest übernommenen Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR ist nur in den fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrerversorgung nach Feststellung des Aufnahmeausschusses erfüllt werden.
- e) Die bisherige Beschränkung bahin, daß die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Ostpsarrerversorgung an der Versorgung sestangestellter Ostpsarrer nicht gegeben sind bei solchen Ostpsarrern, die 3. 3t. der Übersiedlung in die Bundesrepublik bzw. der Erteilung eines Beschäftigungsaustrages usw. durch die anstellende Landeskirche jünger als so Jahre und verwendungsfähig sind, wird rückwirkend beseitigt, insoweit die Voraussetzungen der §§ 3 und 2 der Bestimmungen für Neuausnahmen gegeben sind.
- d) In allen fällen, in benen vor bem 3. 7. 1949 ein Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR in den ersten Jahren nach dem Jusammenbruch von einer westdeutschen Landeskirche unmittelbar, ohne vorherige Einholung der Justimmung der Zeimatkirche festangestellt worden und eine Regelung nach Jiffer 7 a der Ausführungsbestimmung nicht möglich ist, wird die Ostpfarrevversorgung anteilmäßig an der nach § 14 Abs. 2 und 3 zu regelnden Versorgung beteiligt, wenn die Voraussetzungen des § 40 der Richtlinien 3. 3t. der Übersselung gegeben waren.

9. 3u § 14 21bfat3 4:

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nach dem Recht der Beimatkirche sind

- a) für frühere Superintendenten nach § 28 der Richtlinien 3uzuglich der ruhegehaltsfähigen Julagen nach dem Recht der Zeimatkirche,
- b) für Bischöfe und Geistliche in gleicher oder ähnlicher Stellung nach § 28 zuzüglich der Julagen für die Pröpste in den östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union von 3. 3t. 1800,— DM jährlich und
- e) für die Kirchenbeamten, die durchweg aus dem Gebiet der früheren Evangelischen Kirche der altpreußischen Union stammen, nach dem letten Grundgehalt pp.
- zu a—c zuzüglich des Teuerungszuschlags gemäß § 22 der Richtlinien — zu berechnen, unbeschadet des § 25, Abs. 1.

10. Zu § 15:

Bei vorübergehender Beschäftigung eines Ostruheständlers im Dienst einer westdeutschen Landeskirche ist die nach dem Umfang des Auftrags zu bemessende Entschädigung insoweit auf die Ostpfarrerbezüge anzurechnen, als diese und die Beschäftigungsvergütung zusammen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge einschließlich der Teuerungszulagen nach § 22 Abs. 2 überschreiten.

11. 3u § 17:

Seststellung des Befoldungsdienstalters und ber rubegehaltsfähigen Dienstzeit

Die Versorgungsbezüge der von der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Absat 3 der Richtlinien in den Ruhestand zu versetzenden Ostpfarrer und deren Sinterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien festgestellt.

12. 3u § 19a Abs. 1:

Abfindung witwengeldberechtigter Witwen von Ostpfarrern bei Wiederverheiratung

Grundlage für die Bemessung der Leistungen im Rahmen der Ostpfarrer-Richtlinien sind gem. § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Zeimatkirche. Danach kann den in der Bundesrepublik lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen im Gebiet der DDR eine Witwenabsindung zu Lasten des Ostpfarrer-Jinanzausgleichs an sich nur gewährt werden, wenn eine solche Regelung auch in der Zeimatkirche besteht und diese die Jahlungsverpsichtung anerkennt. Sind diese Voraussezungen nicht gegeben, so soll die Jahlung des Zeiratsgeldes nicht daran scheitern. Die Witwenabsindung ist einkommensteuerfrei (§ 3 Jist. 3 des Einkommensteuergeses).

13. 311 § 23:

Übergangsgeld

- a) Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes ist das am 8. 5. 1945 erdiente Ruhegehalt (ruhegehaltsfähige Dienstbezüge und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach dem Stande vom 8. 5. 1945).
- b) Beschäftigungszeiten, die von Ostpfarrern nach dem 8. s. 1945 im Dienst westdeutscher Landeskirchen zurückgelegt sind, bleiben bei Feststellung der für die Berechnung des Ruhegehalts für Iwecke des Übergangsgeldes geltenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen und ruhegehaltsfähigen Dienstzeit außer Betracht. Diese Dienstzeiten werden bei der Versetzung in den Ruhestand gemäß § 17 Abs. 2 berücksichtigt.
- e) Den jetzt noch aus Kriegsgefangenschaft ober aus dem Gewahrfam einer ausländischen Macht außerhalb der Bun-

desrepublik heimkehrenden Oftpfarrern wird bis zur Wiederverwendung eine Versorgung zuteil, die von der Kirchenkanzlei festgestellt wird.

14. 3u § 24:

Waisengeld und Kinderzuschlag

Die Dauer der Jahlung von Waisengeld und Kinderzusschlag bestimmt sich bis auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 Absay 3 der Richtlinien nach den für die Kirchenbeamten der EKD geltenden Vorschriften, die im wesentlichen solgende Regelung vorsehen:

a) Das Waisengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empfangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.

Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

- 3. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- 2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 25. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sosern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzusordern.

b) Der Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 2s. Lebensjahr vollendet, vom vollendeten 1s. bis zum vollendeten 2s. Lebensjahr jedoch nur, wenn es sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden: Beruf befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch ninmt. Ob das Kind eigenes Einkommen hat, ist zwar nicht erheblich. Jedoch würde keine Berufsausbildung im Sinne der Vorschriften vorliegen, wenn das Kind während der Ausbildung volle Dienstbezüge (Arbeitsentgelt, Vergütung, Lohn) hat, 3. B. wenn ein Offiziersanwärter selbst Dienstbezüge erhält.

Hür ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Kückscht auf das Alter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 2s. Lebensjahres eingetreten ist, über das 3s. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 300,—DM monatlich hat. Waisengeld zählt dabei nicht zum Einkommen des Kindes.

Entfällt der Grund für die Bewährung des Kinderzuschlags, so wird die Jahlung mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

e) Waisengelb und Kinderzuschlag können im falle der Verzögerung der Schul- und Berusausbildung durch Erfüllung der Wehrpslicht sowie der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrblichtspflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des 25. Lebensjahres hinzugezählt werden.

Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Versolgungs oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegsoder Vlachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs und Vlachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Julassung zum Studium, Studentischer Silfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen.

- d) Waisengelber und Waisenrenten nach den Sozialversicherungsgeseigen sowie auf Grund des Bundesversorgungsgeseiges zählen nicht zu den sonstigen Einkommen des Kindes.
- e) Die Jahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Ostpfarrerversorgung entfällt, wenn Unterhalts- und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden oder das Kind sich verheiratet.
- f) Das Waisengeld stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Auhensberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sosen dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.

15. 3u § 25 Abfan 2:

Bezüge der umgesiedelten Pfarrer usw.

Unter § 25 Abs. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgessedlten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Sinterbliebene, die die staatliche Umssedlerhilfe s. 3t. durch die Konsistorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten aus diesem Kreise eine pfarramtliche Tätigkeit bzw. kirchliche Verwaltungsarbeit nach der Umssedlung ausgeübt ist, aber nicht zur sesten Wiederanstellung geführt hat, ist die Ostpfarrerhilfe nach §§ 27 bis 29 der Richtlinien zu ermitteln.

Die Bezüge der infolge des Kriegsausganges in die Bunbesrepublik geflüchteten kirchlichen Versorgungsberechtigten und ihrer Sinterbliebenen aus den sonstigen Oftkirchen sind nach §§ 22 ff. der Richtlinien zu bemessen.

16. 3u § 27:

Abfindung der Warteständler

Ostpfarrer im Wartestand erhalten als Versorgung im Rahmen der Vothilfe übergangsgeld nach § 23.

17. 3u § 33 Abf. 2:

Unrechnung ber Renten

a) Der sich aus dem Verhältnis der bei der Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit angerechneten Versicherungsjahre in den gesamten Versicherungsjahren ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird zur Fälfte auf die Ostpfarrerbezüge angerechnet, so daß 3. B. bei 30 Versicherungsjahren — nur die vollen Jahre werden angesetzt — laut Rentenbescheid, von denen 30 Jahre auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet sind, und bei einer Rente von 120,— DM monatlich der Unrechnungsbetrag wie solgt sestzustellen ist:

$$\frac{10\times120}{30\times2}=20,-30$$
M.

b) Bei feststellung ber ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sind alle in Betracht kommenden Dienstjahre zu berücksichtigen, auch wenn sie zur Erreichung des Söchstruhegehalts nicht erforderlich waren.

- e) Die Jahl der Versicherungsjahre ift den einzuholenden Rentenbescheiden bzw. den Unterlagen dazu, zu entnehmen.
- d) Für die nach dem 31. 12. 1952 Aufgenommenen gilt § 4 Absatz 3 der Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 1. Dezember 1962.

18. 3u § 43:

Meuaufnahmen in die Oftpfarrerversorgung

Ju vgl. Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 1. Dezember 1962.

Bannower, den 30. Movember 1962.

Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenkanzlei — D. Brunotte

Bestimmungen für Neuaufnahmen in die Westdeutsche Ostpfarrerversorgung

Vom 1. Dezember 1962.

Bemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 29. Vovember 1962 werden nach Justimmung der westdeutschen Landeskirchen hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Versorgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen können an die im § 3 jener Richtlinien genannten Ostpfarrer und ihre Angehörigen gezahlt werden, wenn sie

- 3. ihren ständigen ausschließlichen Wohnsty bis zum 33. Dezember 1982 im Gebiet der Bundesrepublik genommen haben oder
- 2. nach diesem Zeitpunkt im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsig oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - a) als Zeimkehrer (§ 1 des Zeimkehrergesetes),
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Vr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
 - e) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das jetzige Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen insbesondere Ausweisung oder flucht aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. 12. 1937 eingegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.

\$ 3

Ostpfarrer, die nach dem 31. 12. 1952 insbesondere aus einer Landeskirche im Gebiet der DDR in die Zundesrepublik übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch einmütigen Beschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden.

Die Voraussetzung hierfür ift insbesondere gegeben,

3. wenn sie aus der DDR oder aus Ost-Berlin flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die perfönliche Freiheit zu entziehen, und wenn die dringende Votwendigkeit

ihrer flucht auch kirchlich ausdrücklich anerkannt worden ift,

2. wenn sie im Wege der Jamilienzusammenführung (§ 3) im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben. Jür die Jamilienzusammenführung genügt es, wenn der Ostpfarrer an denselben Ort zieht, in dem seine westdeutschen Angehörigen wohnen, oder in dessen unmittelbare Vähe, so daß laufende familiäre Betreuung durch die westdeutschen Angehörigen gesichert ist.

\$ 3

Samilienzusammenführung im Sinne des § 2 liegt nur vor, wenn der Versorgungsberechtigte

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen kann,
- b) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Chegatten oder einer Person lebte, die zu den Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister), Stief- oder Pflegekindern, an Kindes Statt Angenommenen oder Schwiegerkindern gehört, oder der ihn bisher Betreuende das 70. Lebensjahr vollendet hatte oder infolge eigener körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit zu der Betreuung außerstande war oder wegen übersiedlung in das Gebiet einer westdeutschen Landeskirche infolge Verheiratung die Betreuung nicht länger ausüben konnte.

Der Aufzunehmende muß die Voraussetzungen der §§ 3 und 2 3iff. 1, 1. Salbsat erfüllen, es sei denn, daß er den Juziehenden an dessen bisherigem Wohnsitz betreut hat und infolge Verheiratung in das Gebiet einer westdeutschen Landeskirche übergesiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- und Pstegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem Juziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Der Übersiedlung des Betreuenden wegen Verheiratung steht gleich, wenn dieser seinem nach Westdeutschland zugezogenen Shegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gleichzeitig oder später solgt. Der Aufnahmeausschuß kann die Aufnahme als erfolgt gelten lassen, wenn die Person, durch die die Aufnahme erfolgen sollte, diese vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.

§ 4

- 3. In den fällen des § 2 wird der Aufnahmeausschuß eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der Zeimatkirche berücksichtigen, ohne indeffen an sie gebunden zu sein.
- 2. In den fällen des § 2 erhalten
 - a) die Neuaufgenommenen die nach den Richtlinien festzustellenden Bezüge dis zu dreihundert Deutsche Mark monatlich voll, darüber hinaus in Söhe von 75 % des Mehrbetrages,
 - b) Oftpfarrer, die bereits vor dem 31. 12. 1982 ihren Wohnsitz in West-Berlin hatten und dort die vollen Bezüge erhielten, sowie die unter § 1 Jiff. 1 Abs. 3 der Ostpfarrerrichtlinien fallenden Ostpfarrer usw., bei der Übernahme in die Ostpfarrerversorgung die vollen Bezüge nach §§ 22 bzw. 41 der Richtlinien.

- 3. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden auf die Bezüge nach Absatz 2 a bzw. 2 b in Grenzen des § 33 der Richtlinien angerechnet.
- 4. Auch den seit 1. 1. 1953 neuaufgenommenen Waisen werden die Bezüge nach der Regelung in Absatz 2 und 3 gezahlt.
- 5. Für die seit 1. 1. 1953 Aeuaufgenommenen findet § 44 Absatz 2 ggf. Anwendung, wenn die Übersiedlung bis zum Erlaß der Richtlinien vom 13. 10. 1958 erfolgt ist.

\$ 5

Oftpfarrer, die nach dem 1. Januar 1957 aus einem der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gründen das Gebiet ihrer zeimatkirche verlassen haben und nach West-Berlin übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in den vorbezeichneten Grenzen in die Oftpfarrerversorgung aufgenommen werden. Die an sie zu leistenden Jahlungen werden von der Kirchenkanzlei der EKD verauslagt.

§ 6

- 1. An Oftpfarrer, die in das Gebiet einer der 19 westdeutschen Gliedkirchen der EKD übergesiedelt sind und hier wegen zehlens der Voraussetzungen nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen und auch nicht nach den Richtlinien des Rates der EKD vom 18. Dezember 1989 unterstützt werden, kann die Kirchenkanzlei der EKD nach Anhörung der bisherigen Zeimatkirche und der neuen Wohnstriche auf Antrag widerrussliche laufende Unterstützungen zahlen, die den notdürftigen Unterhalt nicht übersteigen sollen.
- 2. In den in Abs. I gezogenen Grenzen kann die Kirchen-kanzlei in Särtefällen auch in Westdeutschland lebenden früheren Pfarrern aus dem Osten und aus den Landeskirchen in der DDR, die keinen Versorgungsanspruch nachweisen können, und deren Sinterbliebenen sowie Angehörigen von Pfarrern, die in der DDR noch tätig sind, bei Bedarf einmalige und gegebenenfalls laufende Unterstützungen zu Lasten der Ostpfarrerversorgung bewilligen, sofern der Unterhalt nicht anderweitig gesichert ist, nicht aus zumutbarer entgeltlicher Tätigkeit gewonnen werden kann und eine Vachversicherung nach dem Fremderentengesetz nicht möglich ist.

Bannover, den 1. Dezember 1962.

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenfanzlei —
D. Brunotte

Urfunde

über die Errichtung einer zweiten landes. Firchlichen Pfarrstelle für Jugendarbeit

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 6. September 1962 wird mit Justimmung der Bischöse angeordnet:

§ i

Es wird eine zweite landeskirchliche Pfarrstelle für Ju-

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 3. Januar 1963 in Kraft.

Kiel, den 2. Januar 1963

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schwarz

I.-Vir. 28 882/62/X/4/Landesjugendpfarramt 2 a

Kiel, ben 2. Januar 1963

Vorstehende Urfunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Muftrage:

Schwarz

I.-Ar. 28 882/62/X/4/Landesjugendpfarramt 2 a

Urfunbe

über die Bildung einer felbständigen Kir. dengemeinde Owichlag, Propftei Schleswig

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp wird von dieser abgetrennt und zur selbständigen Kirchengemeinde Owichlag erhoben.

Die Brenzen der Kirchengemeinde Owichlag decken sich mit den Brengen der politischen Gemeinde Owichlag, welche die Ortschaften Owschlag, Boklund, Vorby, Ramsdorf, Sorgwohld und Steinsiefen umfaßt, nach dem Stand vom j. Märg 1962.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes in Kropp vom 15. Juni und 23. Movember 1962 durchgeführt.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Owichlag über.

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkundung in Kraft.

Kiel, den 6. Dezember 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.)

gez. Dr. Epha

J.Mr. 27 477/62/I/5/Kropp 1

Kiel, den 9. Januar 1963

Vorstehende Urfunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Vir. 27 477/I/62/I/5/Kropp j

Urfunde

über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrftelle für Schülerarbeit

Bemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 6. September 1962 wird mit Justimmung der Bischöfe angeordnet:

§ j

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für Schülerarbeit errichtet.

\$ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Kiel, den 2. Januar 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schwarz

J.Mr. 28 881/62/X/4/Schülerarbeit 2

Kiel, den 2. Januar 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Sd) war 3

I.-Ar. 28 881/62/X/4/Schülerarbeit 2

Kranfenhausseelsorgerkonvent 1963

Kiel, den 16. Januar 1963

Biermit wird zu dem jährlichen Krankenhausseelforgerkonvent für Montag, den 25. Februar 1963, vormittags 10 Uhr, in das Dienstrebäude des Landeskirchenamts, Kiel, Danische Strafe 27/35, eingelaben.

Thema: Die Wahrheit am Krankenbett Tagesordnung:

- 1. Undacht
- 2. Referat zum Thema aus ärztlicher Sicht: Oberarzt Dozent Dr. Gerhard Meyer-Burgdorff, Chirurgische Universitätsklinik Kiel
- 3. Korreferat jum Thema aus theologischer Sicht: Pastor Wolter-Pecksen, Klinikpfarramt Kiel
- 4. Aussprache
- 5. Bericht über die Tagung der Arbeitsgemeinschaft ev. Krankenhausseelsorger in Deutschland
- 6. Aussprache über die unter dem 14. Juni 1962 versandten Brundlinien einer zeitgemäßen Krankenhausfeelforge
- 7. Literaturhinweise
- 8. Verschiedenes.

Der Konvent wird für eine Mittagspause unterbrochen werden. Die entfendenden Stellen werden um übernahme ber Reise und Verpflegungskoften gebeten. Der Besuch bes Konvents wird allen Pastoren, die haupt, oder nebenamtlich in der Arbeit der Krankenhausseelforge fteben, empfohlen.

Jusagen für eine Teilnahme werden bis Mittwoch, dem 20. Februar 1963, an das Landeskirchenamt erbeten. Um der geordneten Vorbereitung willen wären wir für die Einhaltung des Anmeldetermins dankbar.

Evangelisch-Lutherisches Landes Firchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.: Ar. 1193/63/X/3/L 47

Lehrgang für Vikarinnen, Gemeindehelfer rinnen und fürsorgerinnen vom 27. März bis 3. Mai 1963 in Frankfurt/Main und Gelnhausen

Kiel, den 21. Januar 1963

Die Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardthaus e. V. — veranstaltet vom 27. März bis 3. Mai 1963 einen Lehrgang mit Industriepraktikum.

Die Einführung (27.—31. März 1963) und das vierwöchige Praktikum in Produktionsbetrieben, Kauschäusern und Einzelhandelsgeschäften (1.—27. April 1963) sinden in Frankfurt statt, die Auswertung (28. April bis 3. Mai 1963) in Gelnhausen.

Die Kosten sollen durch den Verdienst der Teilnehmerinnen und Juschjüsse aus dem Bundesjugendplan gedeckt werden. Darüber hinaus sollen sich die Landeskirchen mit 40,— DM je Teilnehmerin an den Reserentenkosten beteiligen. Teilnahmewünsche sollen bis 15. Februar 1963 beim Landeskirchenamt vorliegen unter Angabe von Viame, Anschrift, Beruf, Geburtsdatum.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Schwarz

J.: Vir. 1307/63/IX/X/J 6

Ausschreibung von Pfarrftellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Enge, Propstei Südtondern, wird zum 1. Mai 1963 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischössliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind
an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Postsach 29, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den
Zerrn Wischof weiterreicht. Von Enge aus soll die benachbarte Kirchengemeinde Stedesand mitverwaltet werden. Vorhandenes geräumiges Pastorat wird z. Z. grundüberholt und
modernissert. Oberschule in der Kreisstadt Viebüll gut zu
erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Ar. 1558/63/VI/4/Enge 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde soh en a f pe, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Inehoe, Kirchenstraße 6, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den zerrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat vorhanden. Oberund Mittelschule in der 30 km entfernten Kreisstadt Inehoe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz, und Verordnungsblattes.

J.Mr. 413/63/VI/4/Hohenaspe 2

Die Pfarrstelle des Nordbezirks der Kirchengemeinde Sosh en we stedt, Propstei Rendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischösliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Jeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Rendsburg, Postsach 311, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Serrn Bischof weiterreicht. Geräumis

ges Pastorat mit Garten ist vorhanden. Mittelschule am Ort. Alle sonstigen Schulen in Rendsburg und Neumünster durch Bus- oder Bahnverbindung gut erreichbar.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. I.-Ar. 591/63/VI/4/Hohenwestedt 2

Stellenausschreibungen

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Itehoe-Tegelhörn/Holft. (4 500 S.) ift die neu errichtete hauptamtliche

B.Kirchenmufiferstelle

baldmöglichft ju befeten.

Das Aufgabengebiet umfaßt das Organistenamt (2-man. Schleifladenorgel) sowie das Amt des Chorleiters für Kirchen, und Kinderchor.

Unstellung und Vergütung richten sich nach dem KUT.

Bewerber(innen), die im Besitz eines gültigen B-Zeugnisses sind, wollen sich unter Beistügung eines handgeschriebenen Lebenslauses und Zeugnisabschriften innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes wenden an den Kirchenvorstand 223) Izehoe/Holft., 3. So. Serrn Propst Schwennen, Kirchenstr. 6.

J.-Ar. 790/63/VIII/7/Itzehoe 4

Die neugeschaffene hauptberufliche Kirchennusiterstelle an der 1959 geweihten Martinskirche in Zamburg. Kahlsstedt foll erstmalig zum 3. Oktober 1963 beseiht werden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Gesucht werden Kirchennusiker mit der Anstellungsfähigkeit B, die ihr vielseitiges kirchennusikalisches Können in den Dienst der Gemeinde stellen wollen. Es bestehen ein Kinderchor, ein Jugendchor und ein Instrumentalkreis. Eine zweimanualige Kleuker-Orgel mit 20 Registern steht vor der zertigstellung. Kirchenvorstand und Pfarramt stehen dem Kirchenmusiker in der Erfüllung seiner wichtigen Aufgaben zur Seite.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltentarisvertrag (KAT.). Eine Dienstwohnung wird beschafft.

Bewerbungen mit den ersorderlichen Unterlagen sind baldigft, spätestens innerhalb von 6 Woch en nach dem Erscheinen dieses Wattes, einzureichen an den Kirchenvorstand der Eveluth. Martinskirchengemeinde in Samburg-Rahlstedt, Sohwachter Weg 2.

J.- Mr. 1245/63/VIII/7/Rahlstedt 4

Die hauptberufliche Kirchenmussterstelle (Bestelle) an St. Martus in Kiel. Gaarden wird zur Neubesetzung zum 3. April 1963 oder später ausgeschrieben.

Die Markuskirche ist 1956 erbaut, der Bau eines Gemeindehauses ist für 1963 geplant. Die Gemeinde hat eine Pfarrstelle, 6000 Seelen. Besonderes Gewicht wird auf gottesdienstliche Chorarbeit und förderung der Singefreudigkeit in den Gemeindekreisen gelegt.

Unstellung und Vergütung richten sich nach dem KUT. Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand St. Markus in Kiel-Baarden, Oldenburger Str. 19, Tel. 7 11 37, einzureichen.

J.- Ar. 995/63/XII/7/Baarden 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der neu erbauten Vicelin-Kirche in Sasel wird zur Besetzung am 1. April 1963 erneut ausgeschrieben. Eine Kemper-Orgel mit 24 Stimmen steht ab Sommer 1963 zur Verfügung. 2 Chöre und 1 Posaunenchor sind auf den sonntäglichen Dienst eingestellt. Die Gemeinde erwartet einen für die gottesdienstliche Musik aufgeschlossenen Kirchenmusiker(in), der bereit ist, über den Gottesdienst hinaus in regelmäßigen Abendmusiken mit Chor, Orgel und Instrumenten das Gemeindeleben zu sördern. Die Vergütung erfolgt nach KAT. VI b. Dienstwohnung (2 Jimmer und Küche) ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind die zum 1. März 1963 zu richten an den Kirchenvorstand der ev-luth. Vicelin-Kirchengemeinde Zamburg-Sasel, Saseler Markt 8.

J.Mr. 1809/63/XII/7/Safel 4

Die Bo., luth. Kirchengemeinde Segeberg sucht zum 3. April, 3. Juli oder 3. Oktober 1963

eine Bemeindehelferin.

Aufgabenbereich: Jugendarbeit. Die Vergütung erfolgt nach KUT. für Wohnung wird gesorgt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Bericht über bisherige Tätigkeit und Zeugnisabschriften sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Segeberg in Bad Segeberg, Kirchplatz 3, Postfach 87.

J.-Ar. 2038/63/VIII/7/Segeberg 4

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldesloe sucht zum Sommer- oder Zerbsttermin eine

Bemeindehelferin.

Aufgabenbereich: vornehmlich weibliche Jugendarbeit. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Dienstwohnung steht bis zum Einstellungstermin zur Verfügung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Bericht über bisherige Tätigkeit und Zeugnisabschriften sind zu richten an den Kirchenvorstand der Eveluth. Kirchengemeinde in Bad Oldesloe, Postfach 44.

J.-Wr. 2039/63/VIII/7/Oldesloe 4

Personalien

Ordiniert:

21m 6. Januar 1965 ber Kandidat des Predigtamtes Jens Sinrich Porkfen für ben landeskirchlichen Silfedienft.

Ernannt:

- Durch den geren Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-golstein zum außerplanmäßigen Professor der Pastor Dr. Joachim geubach, Kiel;
- am 18. Januar 1963 der Pastor Friedel Sing, 3. 3. in Samburg-Rahlstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

21m 2. Dezember 1962 der Pastor Walter Grunwald als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Propstei Blankenese-Pinneberg;

- am 16. Dezember 1962 ber Pastor Sans Joachim Senft in die propsteieigene Pfarrstelle für kirchliche Jugendarbeit in der Propstei Stormarn;
- am 30. Dezember 1962 der Pastor Sellmuth La & als Pastor der Kirchengemeinde Klanpbull, Propstei Südtondern;
- am 6. Januar 1963 die Vikarin Erika förster in die Viskarinnenstelle zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge in der Kirchengemeinde Izehoe, Propstei Münsterdorf;
- am 6. Januar 1963 der Pfarroikar Zugo Bartels, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propstei Rendsburg;
- am 6. Januar 1963 der Pastor Ernst-Ulrich Binder als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Propstei Süderdithmarschen.